

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/5/26 98/12/0505

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
19/05 Menschenrechte
23/04 Exekutionsordnung
40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §38;
AVG §69 Abs1 Z3;
BDG 1979 §80 Abs5 Z1;
B-VG Art140 Abs1;
EO §35 Abs2;
MRK Art6 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Der vom bf Beamten behauptete Anspruch auf (weitere) Benutzung der ihm bescheidmäßigt entzogenen Naturalwohnung nach Ablauf der Räumungsfrist ist ein privatrechtlicher, der unter den Begriff der CIVIL RIGHTS iSd Art 6 Abs 1 MRK fällt. Die vom Beamten daraus gezogene Schlussfolgerung, die sich aus § 35 Abs 2 Satz 2 EO im Beschwerdefall ergebende Zuständigkeit der belBeh zur Entscheidung verstoße gegen Art 6 Abs1 MRK, weil die belBeh kein TRIBUNAL im Sinne dieser Bestimmung sei, trifft jedoch nicht zu. Die belBeh hat nämlich im Verfahren nach § 35 EO nicht über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Mietvertrages, sondern ausschließlich darüber abzusprechen, ob der aus ihrem Exekutionstitel ableitbare Anspruch nachträglich aufgehoben wurde oder nicht (Hauptfrage). Bei der im Beschwerdefall gegebenen Konstellation hat die belBeh, die wegen der möglichen Auswirkungen der Einwendungen des Beamten nach § 35 Abs 1 EO auf den von ihr geschaffenen Exekutionstitel das Verfahrensrecht (hier DVG und AVG) anzuwenden hat, das sie im Verfahren betreffend die Schaffung dieses Exekutionstitels anzuwenden hatte, bei der Entscheidung der Hauptfrage das behauptete nachträgliche konkludente Zustandekommen eines Mietvertrages lediglich als Vorfrage iSd § 38 AVG zu beurteilen. Die Entscheidung darüber, ob ein Mietvertrag zustande gekommen ist oder nicht, obliegt den ordentlichen Gerichten, die zB durch eine Feststellungsklage des Beamten mit diesem Begehrungen angerufen werden könnten. Die Vorfragebeurteilung der Verwaltungsbehörde bindet das Gericht nicht; sie hat keine Rechtskraftwirkung und steht der Austragung dieser Frage als Hauptfrage vor der (dem) hiezu zuständigen Behörde (Gericht) nicht im Weg. Es besteht nach § 69 Abs 1 Z 3 AVG auch eine nachträgliche KORREKTUR möglichkeit eines Bescheides, der im Lichte eines späteren Gerichtsurteils auf einer unrichtigen Vorfragebeurteilung, die sich auf das Ergebnis seiner Entscheidung auswirkte, beruhte.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120505.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at